



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 6-3033/29+7#308278/2019
Hausruf: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Potsdam, den 17.1.2020

Vorschläge und Hinweise zur 1. Änderungsverordnung zur AwSV

1. In § 2 Abs. 13 ist im Satz 2 Nr. 1 nach „Melkwässer“ zu ergänzen: „die im gleichen Betrieb wie die Gülle anfallen,“

Mit diesem Zusatz soll verhindert werden, dass Güllebehälter zu Entsorgungsanlagen für Melkwässer aus anderen Betrieben werden. Die Gefahr besteht insbesondere bei Betrieben mit Milchviehhaltung ohne eigene Güllebehälter. Der Begriff Melkwässer sollte ggf. durch Melkabwässer ersetzt werden, da es sich um Abwasser handelt.

2. In § 2 Abs. 13 ist in Satz 2 Nr. 2 „Waschwässer aus Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung mit pH-Werten nicht unter 5“ zu ersetzen durch „Waschwässer aus Rieselfiltern“

In der Begründung wird bei der Abluftreinigung unterschieden zwischen „Rieselfiltern“ und „chemisch arbeitenden Abluftwäschern, die in pH-Bereichen von 1,5 bis 5 betrieben werden“. In der Praxis arbeiten chemische Abluftwäscher inzwischen auch mit pH-Werten über 5, so dass der pH-Wert nicht mehr für die Unterscheidung der Reinigungstechnologie geeignet ist. Da nur die Einleitung von Abwässern aus Rieselfiltern in den Güllebehälter zulässig sein soll, ist die Verwendung des Begriffes aus der Begründung zielführend.

3. In § 16 Abs. 3 sollte zur Klarstellung nach „dieses Kapitels“ eingefügt werden: „und der Anlage 7“.

Für JGS-Anlagen gelten gemäß § 13 Abs. 3 AwSV die §§ 15 (neu gem. Entwurf), 16, 24 Abs. 1 und 2 und 51. Gemäß § 16 Abs. 3 AwSV können für JGS-Anlagen Ausnahmen nur „von den Anforderungen dieses Kapitels“, nicht aber von den konkreten Anforderungen der Anlage 7 zugelassen werden. Dem Wortlaut nach scheint es keine Möglichkeit der Befreiung von den unmittelbaren Anforderungen der Anlage 7 zu geben, obwohl in § 13 Abs. 3 schon auf Anlage 7 verwiesen wird.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

4. **In § 28 Abs. 1 wird die Streichung der neu vorgesehenen Sätze 3 und 4 vorgeschlagen.**

Die Einführung einer Bagatellgrenze ist weder fachlich notwendig noch nachvollziehbar. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde prüfen, ob und inwieweit sie Ausnahmen zulassen kann. Dabei muss sie neben den Nutzungsbedingungen auch stets die Standortbedingungen berücksichtigen, die hier außer Acht bleiben.

Überdies würde nach dem Entwurf für die erfassten „Bagatell“-Flächen die Pflicht eingeführt werden, diese Flächen „nicht flüssigkeitsundurchlässig“, also flüssigkeitsdurchlässig zu errichten. Das kann nicht gewollt sein und wird ebenfalls abgelehnt. Vermutlich war hier gemeint, dass die Anforderungen der Sätze 1 und 2 nicht gelten sollen.

5. **Die Änderung in 29 Abs. 1 führt zu einer Verschlechterung der Verständlichkeit und wird deshalb abgelehnt.**

Eine Ausführung in Beton- oder Asphaltbauweise ist klar und verständlich, was mit „Unterseite der Befestigung nicht Austritt“ gemeint ist bleibt unklar und ist im eingebauten Zustand nicht überprüfbar. Sofern eine Anpassung an § 26 Abs. 2 Nr. 3 das Ziel ist, sollte dort die Formulierung von § 29 übernommen werden, ggf. sollte noch der Begriff „in Straßenbauweise“ eingefügt werden.

6. **In § 39 Abs. 1 sollte die Formulierung "Bei den Absätzen 3 bis 9..." ersetzt werden durch „Bei Anlagen nach den Absätzen 3 bis 9...“**

7. **In § 40 Abs. 1 ist nach „errichten“ das Wort „stilllegen,“ einzufügen.**

Die Anzeigepflicht für die Stilllegung ist für die Vollzugstätigkeit wichtig, insbesondere den Vollzug von § 17 Abs. 4 und die Sachverständigenprüfpflicht.

8. **In § 40 Abs. 2 Satz 1 sollte vor „enthalten.“ eingefügt werden: „Angaben zur Notwendigkeit und zum Umfang einer Löschwasserrückhaltung“.**

Die Regelungen zur Notwendigkeit (oder zur Befreiung von) einer Löschwasserrückhaltung und (sofern eine Löschwasserrückhaltung notwendig ist) deren Bemessung sind fachlich anspruchsvoll, so dass der Bauherr/ Anlagenbetreiber dazu konkrete Angaben für die geplante Anlage vorlegen sollte. Bei die Anzeige konzentrierenden (Bau)Genehmigungen wird auf die Anzeigeunterlagen nach VAWS/AwSV verwiesen (z.B. BbgBauvorlagenVO). Als Folgeregelung des neuen § 20 sollte deshalb eine solche Angabe in § 40 Abs. 2 gefordert werden.

9. **Die Regelung in § 45 Abs. 2 sollte rein redaktionell wie folgt neu gefasst werden:**

„(2) Absatz 1 gilt nicht für

- a) ~~Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.~~
- b) ~~Tätigkeiten an unterirdischen Massekabelanlagen nach § 36 Satz 1 müssen nicht von Fachbetrieben nach § 62 durchgeführt werden, oder~~
- c) ~~Dies gilt auch für die Errichtung von unterirdischen Erdwärmesonden nach § 35, wenn die Bohrfirmen die Qualifikationsanforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie“, Beuth-Verlag 2013, das bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, erfüllen.~~
- (3) ~~Die Innenreinigung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe kann von eingewiesenem betriebseigenem Personal vorgenommen werden, wenn in der Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 beschrieben ist, wie dies zu erfolgen hat.“~~

Absatz 2 soll um weitere Ausnahmen ergänzt werden, die so miteinander nichts zu tun haben. Eine Unterteilung des Absatzes ist lesbarer. Die Möglichkeit nach Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes sollte, da sie keine Ausnahme im engeren Sinne ist, in einem neuen Absatz geregelt werden

10. Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 49 Abs. 3 wird abgelehnt.

Hier würde durch die Streichung im Vergleich zur geltenden Regelung eine Privilegierung der Anlagen nach §§ 31, 34 (hier nur: Anlagen der Energieversorgung) und 38 erfolgen, da – so die Begründung – die Gleichbehandlung mit anderen Anlagen "nicht praxisgerecht" sei. Danach würden letztlich die besonderen Regelungen aus §§ 31, 34 und 38 AwSV greifen, hinter den grundsätzlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (§ 18) zurückbleiben.

Die geltende Regelung ist völlig unübersichtlich: Sie enthält eine Ausnahme von der Ausnahme von den strengeren Anforderungen in WSG. Eine Änderung der Regelung mit dem Ziel, diese lesbarer zu gestalten, wäre nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Streichung und damit eine Privilegierung der genannten Anlagen. Für Brandenburg kann nicht bestätigt werden, dass die Anforderung nicht praxisgerecht sei. In neueren Schutzgebietsverordnungen wird regelmäßig die vollständige Rückhaltung gefordert, was im Vollzug keine Probleme bereitet. Die Streichung würde dahinter zurückfallen und in den Fällen, in denen alte Schutzgebietsausweisungen keine entsprechenden Vorgaben enthalten, direkt gelten. Das kann nicht mitgetragen werden.

Eine generelle Ausnahme für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung, die nach § 34 Absatz 1 von Maßnahmen zur Rückhaltung gänzlich freigestellt sein können, ist in Schutzgebieten wegen der besonderen Gefahren für die Trinkwassergewinnung nicht akzeptabel.

Bei Fass- und Gebindelagern trifft die Annahme, dass mehrere Behälter nicht gleichzeitig versagen nur bedingt zu. Bei Brandereignissen mit großer Hitzeentwicklung versagen durch die Hitze oft viele Behälter in kurzem Abstand. Die erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten müssen dem Rechnung tragen.

Unberührt bleibt jeweils die Möglichkeit, bei diesen Anlagen im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erleichterungen möglich sind. Eine Befreiung im Einzelfall ist nach § 49 Absatz 4 unter den dort genannten Voraussetzungen jederzeit möglich und wird in der Praxis auch angewendet.

Auch die im Referentenentwurf dargelegten möglichen Einsparungen für Anlagenbetreiber können nicht das öffentlichen Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung überwiegen.

11. In § 65 Nr. 2 sind folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände zu ergänzen:

„2. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummern 2.2, **2.4, 4.1 oder 4.2** eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt, **keinen Fachbetrieb beauftragt, Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut nicht seitlich einfasst und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser schützt oder das mit Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig auffängt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet.**“

Die Übernahme der ursprünglich im WHG geregelten Ordnungswidrigkeit hinsichtlich der Fachbetriebspflicht in die AwSV wurde versehentlich versäumt. Sie ist wiederaufzunehmen. Zudem besteht ein Bedarf, Tatbestände zu den in Anlage 7 Nr. 4 genannten Betreiberpflichten aufzunehmen.

12. In Anlage 6 sollte die Fußnote 4 wie folgt ergänzt werden:

„**bei Neufestsetzungen mit dem Inkrafttreten der Festsetzung des Schutz- oder Überschwemmungsgebietes**“

In § 70 sind nur Prüffristen für bestehende Anlagen geregelt, die durch die AwSV erstmalig prüfpflichtig werden. Fristen für Prüfpflichten, die durch ein neu festgesetztes Schutz- oder Überschwemmungsgebiet entstehen, gibt es in der AwSV nicht. In § 30 der Bbg VAWS gab es eine solche Regelung.

Bei neuen Wasserschutzgebieten wäre es möglich die Frist für erstmalige Prüfungen in der Schutzgebietsverordnung zu regeln. Bei Überschwemmungsgebieten gibt es diese Möglichkeit nicht, da in Brandenburg Überschwemmungsgebiete durch Kartenausweisung ohne eine separate Verordnung ausgewiesen werden.